

Vergabenummer

84010-2026-07

Baumaßnahme

Bauliche Änderung der Stadthalle Zeulenroda und energetische Sanierung

Leistung

Los VE_307 Dachabdichtung und Eindeckung**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 12.10.2026.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 23.10.2027.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

- ☒ Der Auftragnehmer muss innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung einen qualifizierten Bauablaufplan einreichen. Leistungsbeginn Bau: ab Februar 2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(1) Urkalkulation:

Die Urkalkulation wird zur Prüfung des Angebotspreises herangezogen. Hierzu erfolgt eine Öffnung der Urkalkulation noch vor der Zuschlagserteilung. Dem Bieter wird die Öffnung rechtzeitig mitgeteilt und eine Teilnahme daran ermöglicht. Für den Fall, dass trotz Nachfrist der Vergabestelle keine bzw. eine unvollständige Urkalkulation vorliegt, führt die zum Ausschluss des Angebotes.

Unvollständig ist eine Urkalkulation, wenn sie nicht den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

Fortsetzung siehe Beiblatt 1

Beiblatt

Beiblatt 1 von 2 zu Formblatt 214 Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung zu Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

zu (1) Urkalkulation:

Für jede Position ist der Einheitspreis wie folgt aufzugliedern:

1. Aufwandswerte für Lohnstunden
2. Kalkulationslohn
3. Materialkostenansätze
4. Geräte- und Fremdleistungsansätze
5. Sonstige Kostenarten inklusive deren Berechnung
6. Zuschlagssätze / Deckungsbeiträge

Angebotsbezogen ist aufzuschlüsseln:

7. Baustelleneinrichtungskosten nach Kostenarten inklusive deren Verteilung auf Positionen
8. Berechnung der Gemeinkosten der Baustelle (Kalkulation über Endsumme) inklusive Zuschlagssätze für AGK, Wagnis und Gewinn
9. Berechnung (Kalkulation über Endsumme) oder Angabe (Kalkulation mit Zuschlagssätzen) der Zuschlagssätze auf die Kostenarten
10. Berechnung des Kalkulationsmittellohns und des Stundenverrechnungssatzes
11. Berechnung sonstiger Preisbestandteile, wie Nachlässe

(2) Rechnungen:

Alle Rechnungen sind 1-fach beim Auftraggeber in Kopie und zugleich 1-fach beim Beauftragten des Auftraggebers (Planungsbüro) im Original einzureichen. Als Bemessungsgrundlage für Zahlungsfristen wird der Rechnungseingang beim Planer zu Grunde gelegt. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1-fach einzureichen. Bevor eine Rechnung gestellt wird hat der AN gemeinsam mit dem Beauftragten des Auftraggebers (Planungsbüro) ein örtliches bestätigtes Aufmaß vorzulegen und zu erwirken.

(3) Verbrauchskosten:

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden wie folgt geregelt: von der Bruttoschlussrechnungssumme wird für den allgemeinen Wasser- / Stromverbrauch eine Pauschale von 0,5 % abgesetzt.

(4) Baureinigung:

Dem Auftragnehmer obliegt die Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299 und den einschlägigen gewerkespezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Kommt der Auftragnehmer dem innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmer berechtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für diesen Fall einen pauschalen Aufwendersatz i.H.v. 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme. Der Aufwendersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber einen höheren oder der Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

5) Stellung eines fachlich Verantwortlichen / Teilnahme an den Bauberatungen:

Während der laufenden Arbeiten auf der Baustelle wird durch den Auftragnehmer ein fachlich Verantwortlicher, der auf der Baustelle anwesend ist, gestellt. Dieser ist zu Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer namentlich zu nennen. Er hat für den Auftragnehmer Entscheidungsbefugnis bezüglich aller relevanten Fragen, wie z. B. hinsichtlich des Arbeitskräfteeinsatzes, Terminzusagen und Nachtragsverhandlungen, zu besitzen. Die Teilnahme des fachlich Verantwortlichen oder eines Vertreters an den wöchentlichen Bauberatungen ist Pflicht. Bei schuldhafter Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von 100,00 € je Bauberatung angesetzt. Dem Auftragnehmer obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

Weitgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Fortsetzung auf Beiblatt 2

Beiblatt

Beiblatt 2 von 2 zu Formblatt 214 Besondere Vertragsbedingungen

(6) Bauschild- Umlage und WC- Umlage:

Für die Aufstellung einer Bautafel und die Bestückung mit der Adresse des Auftragnehmers wird eine Pauschale

bei einer Bruttoschlussrechnungssumme bis einschl. 100.000 € in Höhe von 100,00 € brutto und

bei einer Bruttoschlussrechnungssumme über 100.000 € in Höhe von 200,00 € brutto angesetzt.

Durch den Auftraggeber wird ein WC gestellt, wenn nicht anders in der Leistungsposition benannt. Die Kosten werden pauschal in Höhe von 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme auf den Auftragnehmer umgelegt. Der Betrag kommt von der Schlussrechnung in Abzug.

(7) Bauleistungsversicherung:

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Das Risiko des Auftragnehmers im Sinne der §§ 7 und 12 VOB/B ist vom Versicherungsschutz mit umfasst. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden auf den Auftragnehmer umgelegt. Hierzu erfolgt eine Umlage von 0,2% (Prozent) aus der Bruttoschlussrechnungssumme. Die Rechnung des Unternehmers wird entsprechend gekürzt.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"